

derman/ daß diese Anzeig starck genug sey/
die Titiam deswegen zu folgern.

13. Nun wolte ich gern wissen woher eben
NB ein einzig argument, eine zwiefache Krafft
habe/vnd beyin zweyten Exempel kräfti-
ger sey als beyin erstem / die Dialectica
will daß ein solche Anzeig oder Zeugniß
seine Krafft vnd stärke von der Würde
des Sagers nehme/ man dencke ihm doch
der vernünftige Leser ein wenig nach / bey
welchem Sager vnder diesen beyden die
größte Glaubhaftigkeit vernünftig ver-
muthet werden möchte/beym Diebe oder
,, bey der Hertz? vnd wgrumb bey dieser
,, mehr als bey jenem? welcher vnder ihnen
,, beyden möchte wol das meiste Sals (so sie
,, anders Sals fressen) mit dem Lügenwar-
ter dem Teuffel verzehret haben? welcher
solte wohl den größten verdacht des Ver-
trugs vnd der Unwarheit auff ihme ha-
,, ben/ob derjenige/welcher auff eine gemei-
,, ne Weise getret vnd gesündigt / oder aber
,, die/welche Gott vnd Menschen alle Trew
,, vnd glauben auffgesagt/welche des Teuf-
fels Leibzugen so viel Jahr her gewesen/ de-
sen Sitten vnd Arth wohlgefaßet/vnd bey
solchem ihrem Meister die Liegens vnd
Triegens Kunst/Meistertlich hat studieren
können?

14. Müste demnach folgen/daß das argu-
ment so von der Würde des Sagers her-
rühret/desto mehr Krafft vnd Wirkung
habe/ je vnglaubhafter derselbig gehalten
wird/welches der Vernunft zu wieder ist.

Vnd ob ich gleich nach geben wolte/daß
das argumentum ab auctoritate, hätte
Krafft vnd Wirkung/nicht eben bißlich
vnd allein von der Glaubhaftigkeit des
Sagers/sondern zum Theil auch von dem

Dinge darumb es zu thun ist/hernehme/
in deme wir Ursach haben können / ein
Ding eher zu glauben/als das ander / als
zum Exempel/ich kann vnd will eher glau-
ben/daß der Gajus ein ganze Hanne ges-
sen/als daß er ein ganz Kind gefressen ha-
ben solte/so würde dennoch dasselbig mei-
ne Meynung vmb so viel bestärcken. Daß
also istts in Gemein also bescheffen / daß
wann man von einem sagt / daß er eine ge-
meine Dbeithat begangen / wir solches e-
her glauben/als wann man ihme ein vn-
geheures / groß vnd erschrockliches Laster
nachsagen würde / bleibt demnach dar-
bey/daß diese Meynung falsch vnd irrig
sey/welche da will/daß man in den außge-
nommenen/heimlichen vnd verbergenen
Lastern/auff geringere iudicia gehen könn-
ne/als bey andern gemeinen Lastern/so gar
daß ich viel mehr dafür halte/daß man da-
rinnen desto stärker vnd gewisse Gründe
vnd Anzeigungen haben müße.

Die XXXVIII. Frage.

Hat dann diese Meynung vnd
Spruch der Rechtsgelehrten/ in
deme sie sagen/ daß man in denen
verborgenen / vnd schwer erweis-
lichen Lastern/leichter als sonst
zur Tortur gelangen möge/ganz
vnd zumahl keine Statt?

R. Dieser Spruch ist an sich recht vnd r.
S wahr/wann er allein recht versta-
den vnd gedeutet wird. Dann ich gebts zu/
daß man in solchen Lastern leichter vnd
fertiger zur Tortur schreiten könne/so fern
man anders darzu gelangen mag/ das ist

so fern man einen beynabe völligen Beweis des Lasters wider jemanden hat / dann ohne solchen Beweis / die Tortur an die Hand nehmen / ist der Vernunft selbst zu wieder: Vnd damit der Leser dasselbig desto besser verstehe / will ichs etwas weitläufftiger erhöhlen. Befehl man habe zwey Gefangenen den Titium welcher eines solchen Lasters beschuldigt werde / das an sich vnd von Natur sehr verborgen / vnd schwerlich zu erweisen sey / vnd beneben dem Sempronium, welcher ein solches Laster begangen haben sollte / das da scheint das es vnsehwer vollständig vber ihme bewiesen werden könne: Nun laß sehen dz man gegen sie beyde die Tortur zur Hand nehmen könne / jedoch mit dem Vnderseynd / daß man geschwinder vnd fertiger mit dem Titio, als mit dem Sempronio fortgehen möge.

2. Dieses nun erkläret sich ferner also: Die gemeine Lehr der Rechtsgelehrten ist diese wie Clarus. l. 5 §. fin. quæst. 64. nu. 5. bezeuget. Daß ein Richter ehe dann er die Tortur vornehme / sich zu forderst wohl vnd fleißig erkündigen solle / ob er erwan / auff eine andere weise / als durch die Folter / zum vollständigen Beweis gelangen / vnd dadurch also den Beklagten vberzeugen möge; dann so er das thun kan / so soll er sich der Tortur enthalten; dann dieweil die Tortur ein solch Mittel ist / durch welche / wann man keinen vollständigen / sondern allein einen beynabe oder halbvolligen Beweis hat / des Beklagten Bekantnuß herauslocken / vnd also den Mangel des beweisses erstatten muß / vnd es ohne das mit der Tortur ein scheußliches vnd gefährliches Ding ist: So ist in allweg

billig / dz so man in andere Wege zum vollkommenen Beweishumb gelangen mag / man viel eher mit beyden Händen denselben ergreifen / als mit Gefahr die Folter vornehmen vnd gebrauchen solle.

Vber das gebüret sich / daß zu verhütung solcher Gefahr ein Richter allen Beweishumb wohl / vnd mit gutem zeitigem nachdencken examinire. vnd nicht so geschwinde / sondern mit etwas Verzögerung verfare / ehe dann er es mit dem Beklagten zur Tortur kommen laßt / vnd daß vornemblich alsdann / wann man es in gemeinen Lastern zuthun / vnd also Hoffnung hat / daß mit der Zeit der vollständige Beweis zur Hand stossen möchte. Ist aber ein Laster also beschaffen / daß es so gar verborgen vnd heimlich ist / dz man sehr schwerlich dessen Beweishumb zu wegen bringen kan; alsdann kan freylich ein Richter (so fern gleichwohl die indicia vnd Anzeigungen stark vnd gnugsamb seind / daß diß muß allzeit nochwendig fürher gehen) ohne lengeren Verzug / vnd so viel leichter vnd fertiger als sonst / die Tortur an die Hand nehmen / weilm in solchen Fällen kein Hoffnung ist / daß man anderer Gestalt zum völligen Beweishumb gelangen möchte / vmb welcher Ursache willen / ein Richter in andern Lastern desto langsamer gehen / vnd des Beweishumbs in etwas erwarten muß.

Nach dem nun solchem also / vnd man auff diese Weise wie gesagt / in denen verborgenen heimlich vnd schwer beweislichen Lastern (doch das genugsambe indicia vorher gehen) leichtsamer vnd mit wenigerm bedencken als sonst / zur Tortur greiffen mag / so haben dannenhero etliche

liche Rechtsgelärten Ursache zu ihrem Irthumb genommen/vnnd dieses alle gedentet: Als ob man in solchen verbergebenen Lastern auff geringere indicia, vnd ohne eine beynah vollkommnen Beweisthumb die Tortur gebrauchen möchte. Worauff zu vernehmen daß dieser Irthumb/auff dem vnrecht vnnd vngleichem Verstand/der ahn sich warhafften Spruchs herrühre: Vnd muß ich mich in warheit verwunderen/ daß vnder so vielen Gelärten/ dasselbig noch niemand angemerket habe: Woher dann ferner dieses kommen ist/daß man in den Heyen Sachen offermahls auß gering schätzigen Versuchen / vñ da es an dem bey nahe vollkommnen Beweis / noch weitermangelt / die Tortur an die Hand genommen hat/in deme etliche vngeschickte Richter geruffen / Ey das ist ein verborgen Laster/da mag man wohl etwas hinein plumben.

5. Zu wünschē wehre es aber / daß diejenige welche auß einem rechtschaffenen vñ guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwegeth vnnd reizen/daß sie auff daß Laster inquiriren lassen/auch eine solche Wissenschaft vñ Geschicklichkeit mit hinzu brächten daß sie solchen vnnd dergleichen Irthumb nicht allein selbst verstehen/sondern auch denselben ihren Obrigkeiten zu Gemüth führen/vnd also ihrer allersits gewissen entladen vnd bestreyent möchten. Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zusehen was sie zuthun haben/ dann es seind nicht alle gute Köche / welche nur lange Messer tragē/ es seind auch diejenige welche die Obrigkeiten bey diesem wesen gebrauchen/nicht alle der Geschicklichkeit/wie

man wohl gemeinet/vnd solte man billig in dieser schweren Sache/sich sehr wohl versehen vnd sehr behutsam gehen.

Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet hat / condemniret vnd verdammet werde möge?

Alhier setze ich dieses vorher / daß man 1. Keinen verdammen könne oder solte man sey dann dessen gewiß / daß er das Laster dessen erbezüchtiger wird in warheit schuldig sey / dann man muß keinen vñ schuldigen verdammen / mit wird aber ein jedweder so lang vor vnschuldig gehalten / bis er des Lasters vberwiesen werde: Solcher Beweis aber wird auff zweyerley manier erfinden/entweder daß der Beklagter rechtlicher massen gefragt wird / vnd des Laster selbst bekennet/oder daß er mit mehr als Sonnen klaren vmbständigen Beweisthumb vberführet wird/vnnd ist nicht nötig / daß er zugleich rechtlich vberwiesen werde/vnnd noch darüber selbst seine Bekantnuß thue / sondern deren eines ist zur verdammung gnugsamb.

[P. Halsger: Ordnung art. 69. q. sibi ipsi videtur contradicere si conferatur art. 16. Sed responderi per hunc articulum de crimine non probato, sed notorio, illum a. de crimine probato. loq. Vigel. ad Consil. Carol. cap. 4. quaest. 1. except. 7.]

Dieses also vorgeseht/gebe ich zur Ant. 2. wort: Daß diejenige welche auff der Tortur nicht bekennet haben/mit recht vñ billigkeit nicht verdammet werden können/ aber dieses streitet mit der heutigen praxi, welche die Richter in den Heyen Sachen